

Fact Sheet ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und/oder Pflegebedarf (abWG)

Bestimmungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern:

- Max. 12 Personen mit Pflegebedarf leben gemeinsam in einer großen Wohnung
- Betreuung und Pflege erfolgt durch einen frei gewählten ambulanten Pflegedienst, welcher Gast in der abWG ist
- Bewohnerinnen und Bewohner sind Mieterinnen und Mieter und werden von Angehörigen, rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten vertreten → Gremium der Selbstbestimmung
- Das Gremium der Selbstbestimmung trifft alle nötigen Entscheidungen, z. B. welcher ambulante Pflegedienst verpflichtet wird oder wer dazu ziehen kann
- Der Tagesablauf wird mithilfe des betreuenden Pflegedienstes strukturiert, z. B. durch Mahlzeiten und Aktivitäten. Die Mieterinnen und Mieter stehen dabei immer im Mittelpunkt
- Alle abWG müssen baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein. Sie sind nicht Teil einer stationären Einrichtung und es dürfen sich nicht mehr als zwei abWG der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden
- Detaillierte Informationen zur Wohnform: https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/Alz/pdf/factsheets/infoblatt13_demenz-wg_dalzq.pdf sowie unter <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/>

Politische Kernaussagen:

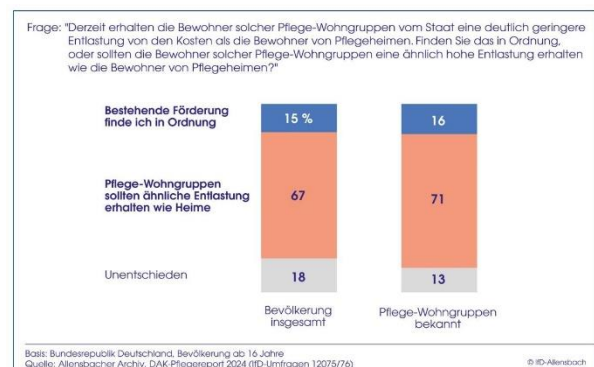
- Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) weist darauf hin, dass die Pflege nicht nur zu Hause oder in einer stationären Langzeitpflege möglich sein soll, sondern auch in dafür ausgestatteten Wohnungen für Menschen jeden Pflegegrads
- Neugeschaffener Begriff, der den Grundsatz *ambulant vor stationär ergänzt* → *stambulante Versorgung*
- abWG sind eine alternative Wohnform und schließen oftmals eine Lücke in der Versorgungslandschaft. Sie sind politisch gewollt und deshalb im Aufbau gefördert.

Vorteile → abWG

- genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung ([DAK-Pflegereport 2024](#))
- bieten eine familienähnliche und überschaubare Betreuungsform (Demenz das Magazin | 58/59 2023)
- setzen eine Kultur der Fürsorge und Pflege um (Demenz das Magazin | 58/59 2023)
- weisen weniger Fluktuation und eine höhere Zufriedenheit beim Personal auf
- sind sorgende Gemeinschaften, die es ermöglichen, dass An- und Zugehörige sich einbringen und Verantwortung tragen, und tragen so zum Wohl aller Beteiligten bei (Demenz das Magazin | 58/59 2023)
- zeigen weniger Fehleinweisungen ins Krankenhaus ([DAK-Pflegereport 2022](#))
- schaffen eine deutlich längere Verweildauer im Vergleich zu stationären Pflegeeinrichtungen

Problem:

- Finanzielle Ungleichheit im Bereich des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes ([PUEG](#)) → gestaffelte Unterstützungsleistungen gelten nur für den stationären Bereich!
- Für Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren An- und Zugehörige in abWG gibt es keine gestaffelten Entlastungen und Kostenabsenkungen der pflegebedingten Aufwendungen
- Durch die finanzielle Ungleichheit müssen die grundsätzlich gewollten und dringend benötigten abWG um ihre Existenz und ihren Erhalt in der Versorgungslandschaft kämpfen



Ob „stambulant“ oder „ambulant vor stationär“ –

der Grundsatz sollte heißen: **keine finanzielle Benachteiligung** für selbstbestimmte, gegenseitige demokratische Hilfe und geteilte Verantwortung in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und/oder Pflegebedarf.